

[nachfolgend: Die auftraggebende Partei]

erteilt hiermit der **sartorial rechtsanwälte ag** sowie nachfolgend
aufgeführten bei dieser Gesellschaft angestellten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwältinnen

Stefan Müller, Rechtsanwalt	Dr.iur. Heinz Schmidhauser, Rechtsanwalt	Max Wellerdieck, Rechtsanwalt
Rafael Eggenberger, Rechtsanwalt	Kathrin Feusi-Biedermann, Rechtsanwältin	Selina Grass, Rechtsanwältin
Maria Schwieters, Rechtsanwältin	Annika Sonderegger, Rechtsanwältin	Titus Thoma, Rechtsanwalt

[nachfolgend: Die beauftragte Partei]

unter Einräumung des Substitutionsrechts je einzeln

Auftrag und Vollmacht

zur Beratung und Vertretung in folgender Angelegenheit:

St.Gallen

Lerchentalstrasse 27
CH-9016 St.Gallen
Tel. +41 71 230 30 30
Fax. +41 71 230 30 31

Weinfelden

Bahnhofstrasse 3
CH-8570 Weinfelden
Tel. +41 71 633 30 30

Wil

Zürcherstrasse 17
CH-9500 Wil
Tel. +41 71 925 30 30

Zürich

Bellerivestrasse 53
CH-8008 Zürich
Tel. +41 71 230 30 30

- Die beauftragte Partei ist **befugt**, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur **Wahrung der Interessen** der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet. Sie kann insbesondere:
 - vor allen Behörden und Gerichten handeln;
 - einen Vergleich schliessen;
 - eine Klage anerkennen und zurückziehen;
 - ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen;
 - Zahlungen und sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen;
 - Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen;
 - abgeschlossene Vergleiche und Urteile vollziehen;
 - Zahlungen, Wertschriften, Streitgegenstände oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen bzw. herausgeben;
 - Schuldbetreibungen anheben und durchführen, einschliesslich Konkursbegehren stellen;
 - über den Streitgegenstand verfügen;
 - grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten;
 - in Handelsregistersachen die vollmachtgebende Partei vertreten, u.a. HR-Anmeldungen unterzeichnen;
 - Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.
- Die **Vollmacht darf übertragen werden**. Insbesondere umfasst die Vollmachtserteilung sämtliche der beauftragten Partei arbeitsrechtlich verpflichtete, in der Schweiz registrierten Anwältinnen und Anwälte sowie deren Hilfspersonen, solange diese bei der Gesellschaft arbeitsrechtlich verpflichtet sind. Sie erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden Partei.
- Die auftraggebende Partei leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Sie verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen der beauftragten Partei. Vorbehaltlich einer höheren Entschädigung gemäss kantonaler Honorarordnung, richtet sich das **Entgelt nach Zeitaufwand** und Auslagen i.d.R. gemäss separater Honorarvereinbarung, mindestens jedoch CHF 280.- je Stunde (zzgl. Barauslagen 4%; zzgl. MwSt). Die auftraggebende Partei verpflichtet sich, die beauftragte Partei nach Massgabe der Honorarvereinbarung zu entschädigen. Nach Rechnungsstellung leistet die auftraggebende Partei die Vergütung innert 20 Tagen. **Bei Nichtleistung von verlangten Kostenvorschüssen oder Honorar ist die beauftragte Partei berechtigt, jederzeit jegliche Tätigkeit einzustellen.**
- Die auftraggebende Partei beauftragt die beauftragte Partei das Inkasso zu besorgen. Für allfällige Inkassogebühren steht der beauftragten Partei ein verkehrsübliches Entgelt zu. Zur Sicherung ihrer Ansprüche hat die beauftragte Partei ein **Pfandrecht** an den der auftraggebenden Partei zustehenden Sachen sowie Forderungen und anderen Rechten.
Die auftraggebende Partei **tritt** der beauftragten Partei zur Sicherung der Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibengebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen **zahlungshalber ab**.
- Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss ohne vorherige Anfrage zu vernichten, sofern diese nicht vorher zurückverlangt worden sind.
- Die auftraggebende Partei ist bis zur ausdrücklichen gegenteiligen Instruktion damit einverstanden, dass die beauftragte Partei im Rahmen der Erfüllung dieses Auftragsverhältnisses auf externe IT-Dienstleister in der Schweiz zurückgreifen kann und Kommunikationsmittel einsetzt (zum Beispiel **unverschlüsselte E-Mail**), die mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können.
- Die beauftragte Partei sowie deren Hilfspersonen sind im Rahmen des Mandates von der **Geheimhaltung** gegenüber allfälligen **Rechtsschutzversicherungen entbunden** und somit ermächtigt, diesen die notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen und an diese zu korrespondieren.
- Die auftraggebende Partei nimmt zur Kenntnis und anerkennt eine **Haftungsbeschränkung** der beauftragten Partei und ihrer Hilfspersonen von CHF 2.0 Mio. gemäss Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung der beauftragten Partei (vgl. Art. 12 lit. f BGFA).
- Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **Schweizerische Recht** als anwendbar und die **Gerichte von CH-9000 St.Gallen als zuständig**.

Die auftraggebende Partei:

(Ort, Datum)



Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind eingetragen im kantonalen Anwaltsregister mit schweizweiter Zulassung und Mitglieder eines kantonalen sowie des Schweizerischen Anwaltsverbandes (**SAV**). Unsere Notarinnen und Notare sind in einem kantonalen Register der Notare eingetragen. Wir sind Mitglieder der Industrie- und Handelskammern (**IHK**) St.Gallen-Appenzell und Thurgau. CHE-270.758.899